

5. Änderungs-Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in dem Stadtgebiet Wächtersbach einschließlich der Stadtteile Aufenau, Hesseldorf, Leisenwald, Neudorf, Waldensberg, Wittgenborn und Weilers vom 12.07.2007 mit Wirkung vom 1.9.2007

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 1, Ziff. 10 und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PbefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 450, 453) und zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Änderung der Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), und dem Wartezeitpreis zusammen.

1.	Der Grundpreis beträgt	3,90 €
2.	Der Grundpreis des Nachttarifs (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	6,00 €
3.	Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €)	2,30 €
4.	Die Wartezeit pro Stunde	35,00 €

Hinzukommen folgende Zuschläge:

a.	Für lebende Tiere im Käfig	1,00 € je Tier
b.	Für lebende freilaufende Tiere, Blindenhunde sind frei	3,00 € je Tier
c.	Großraumtaxi (ab 4. Personen)	5,00 €
d.	Pro Gepäckstück	1,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorstehend aufgeführte Vorschrift der Rechtsverordnung in der seitherigen Fassung außer Kraft.

Wächtersbach, den 31.10.2022

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher
Bürgermeister